

Konzept zur Leistungsmessung und –beurteilung am SG

FACHBEREICH CHEMIE

Leistung ist individuell und bezieht sich nicht nur auf die Erwartungshaltung von Schülerinnen und Schülern und Eltern, sondern sie ist auch immer selbstbezogen und von individuellen Antriebskräften gesteuert. Sie ist nicht immer transparent und zugänglich, und aufgrund dessen von Lehrerinnen und Lehrern oft nur eingeschränkt beeinflussbar. Diese wissen zudem um die Schwachstellen der Leistungsmessung und Notengebung mit Blick auf Zuverlässigkeit und Messsicherheit.

I Vorbemerkungen zum Leistungsbegriff

Der Begriff der Leistung ist ein zentraler Aspekt des schulischen Lernens und Lebens. Das Städtische Gymnasium möchte auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben sein Verständnis von Leistungsmessung und –bewertung offen legen und dadurch einen Beitrag zur Transparenz eines Kernbereichs schulischer Aufgaben leisten.

Leistung soll vergleichbar und transparent sein: In der Schule erfolgt diese Vergleichbarkeit über die Leistungsmessung und –bewertung durch kriteriengeleitete Notengebung. Dabei muss sich der schulische Leistungsbegriff auch am gesellschaftlichen Leistungsbegriff orientieren, der seinen Ausdruck in den rechtlichen Vorgaben, Richtlinien und Lehrplänen findet. Die Leistungsmessung soll damit, so die Formulierung des Schulgesetzes, über den Stand des Lernprozesses des Schülers Aufschluss geben. Sie muss aber gleichermaßen die Grundlage für die weitere Förderung bilden (§ 48 SchG NRW) und somit die besonderen individuellen Bedingungen des Schülers/der Schülerin in den Blick nehmen.

Leistungsbewertung ist aufgrund dieses Spannungsverhältnisses eine höchst verantwortungsvolle Aufgabe:

Sie unterliegt klaren rechtlichen Vorgaben und muss gleichzeitig auf individuelle Bezugsnormen und Entwicklungen Rücksicht nehmen.

Sie bezieht sich auf messbare Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, aber keinesfalls auf die Persönlichkeit des Schülers/der Schülerin.

Ein Kernbereich pädagogischer Arbeit – die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu selbständigen und verantwortungsbewussten Menschen, die über ein realistisches Selbstbild verfügen – ist aber im Rahmen der Leistungsbetrachtung nicht erfassbar.

Im Sinne der Herstellung von Chancengerechtigkeit geschieht Leistungsmessung somit kriteriengeleitet und zielt auf Vergleichbarkeit ab. Auf dem Hintergrund einer zunehmend heterogenen Schülerschaft ist es jedoch unabdingbar, deren individuelle Leistungsentwicklung im Blick zu behalten.

II Rechtliche Grundlagen

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hier besonders § 48
- Verordnung für die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-SI, hier besonders § 6)
- Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- Kernlehrpläne für das Gymnasium – Sekundarstufe I und II in Nordrhein-Westfalen
- Antworten auf häufig gestellte Fragen im Bildungsportal:
<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Fragen-und-Antworten/index.html>

III Grundsätze der Leistungsmessung und –beurteilung

- 1) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin/dem Schüler im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ (S I und S II) und im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ (S II und WP-Bereich innerhalb der S I) erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Die Bewertung erfolgt nach den in § 48 Schulgesetz festgelegten Notenstufen.
- 3) Die Kontinuität des Lernens macht es unabdingbar, dass versäumte Unterrichtsinhalte zeitnah und selbstständig nachgearbeitet werden.
- 4) Nicht erbrachte Leistungen können nachgeholt oder durch eine feststellende Prüfung ersetzt werden, sofern die Schülerinnen/Schüler für das Versäumnis keine Verantwortung tragen. Leistungsverweigerung wird wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Beurteilung der Leistungen wird den Schülerinnen/Schülern transparent gemacht. Das kann innerhalb der Klausuren zum Beispiel durch Bewertungsbögen, Erwartungshorizonte oder Kommentare erfolgen. (APO S I, § 6; APO GOST, § 13)
- 5) Aus den festgestellten Leistungen ergibt sich für die Lehrerinnen/Lehrer der Auftrag, Schülerinnen/Schüler bei der Verbesserung ihrer Leistungen zu beraten und zu unterstützen. Zu den Hinweisen für das Weiterlernen gehören vor allem auch individuelle Lernstrategien. Den Erziehungsberechtigten werden in Gesprächen oder im Rahmen von Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt, wie sie das Lernen der Kinder unterstützen können.
- 6) Die Anforderungen in Klassenarbeiten (WP-Bereich) und Klausuren (S II) müssen den aufgrund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen. Sie werden angemessen vorbereitet. Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit/Klausur gestellt werden. Pro Tag darf insgesamt nur eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben werden. Pro Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten angesetzt werden.
- 7) Der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ umfasst alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen. Dazu gehören u.a. mündliche und schriftliche Beiträge zum Unterricht, kurze schriftliche Übungen, Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven und kreativen Handelns in unterschiedlichen Sozialformen.
- 8) Bei der Leistungsmessung und – beurteilung sind sowohl die Qualität als auch die Quantität sowie die Kontinuität der Beiträge von Bedeutung. Insgesamt soll innerhalb des Fachunterrichtes der S I sichergestellt sein, dass auch zurückhaltende Schülerinnen/Schüler die Möglichkeit erhalten, ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in die Notenbildung einzubringen.
- 9) Besonderheit des Faches Chemie stellt das Experimentelle Arbeiten dar. Neben dem „experimentellen Geschick“ wird hier auch die Gewissenhaftigkeit des Arbeitens als Bewertungsgrundlage herangezogen.

IV Konkretisierung nach Sekundarstufen

1. Sekundarstufe I

1.1 Klassenarbeiten

Im Fach Chemie werden in der S I keine Klassenarbeiten geschrieben.

Eine Ausnahme stellt der Wahlpflichtbereich dar. Hier sind die zweistündig stattfindenden Klassenarbeiten eng an den im Unterricht behandelten Unterrichtsstoff anzulehnen, so dass die Schülerinnen/Schüler in der Lage sind, sich gezielt vorzubereiten. Neben den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden die Art der Darstellung und die äußere Form der Arbeit mit in die Bewertung einbezogen. Ziel ist es, den Schülerinnen/Schülern das Bewusstsein zu vermitteln, dass eine gelungene Arbeit wie auch jedes andere zur Weitergabe bestimmte Dokument oder Produkt als eine Einheit von Form und Inhalt zu verstehen ist.

Im Rahmen der Besprechung der Klassenarbeit gibt die Lehrerin/der Lehrer individuelle Hinweise und geht auf individuelle Rückfragen ein.

1.2 Sonstige Mitarbeit

Die „Sonstige Mitarbeit“ dient als Arbeitsform der Heranführung des Schülers an ein lebendiges Lernen im Unterricht und damit in einer Gemeinschaft.

Sie stellt im Fach Chemie den Schwerpunkt der Leistungsbewertung in der S I dar!

Zu wünschen ist eine selbstständige Einbringung der Schülerinnen/Schüler. Die Lehrerin/der Lehrer ermutigt zurückhaltendere Schülerinnen/Schüler zur Beteiligung am Unterricht. Die gemeinschaftliche Entwicklung einer guten Gesprächskultur ist die Basis für eine möglichst engagierte mündliche Mitarbeit. In der „Sonstigen Mitarbeit“ werden verschiedene Formen des Leistungsnachweises berücksichtigt:

1.2.1 Mündliche Beteiligung am Unterrichtsgespräch (ca. 50 %)

(Beiträge wie Hypothesenbildung, Lösungsvorschläge, Darstellen von fachlichen Zusammenhängen / Bewerten von Ergebnissen / Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken oder Diagrammen / qualitatives und quantitatives Beschreiben von Sachverhalten / Korrekte Verwendung von Fachsprache / Vortragen von Referaten / Beiträge zur Gruppenarbeit)

1.2.2 Experimentelles Arbeiten (ca. 20 %)

(Verhalten beim Experimentieren / Grad der Selbständigkeit / Beachtung der Vorgaben / Genauigkeit bei der Durchführung)

1.2.3 Schriftliche Leistungen (ca. 10 %)

(Erstellen von Versuchsprotokollen / Dokumentation von Aufgabenergebnissen / Erstellung von Präsentationen, Referaten, Lernplakaten, Modellen / Beiträge zur Gruppenarbeit)

1.2.4 Schriftliche Übungen (ca. 10 %)

1.2.5 Heft-/Mappenführung (ca. 10 %)

(Führung eines Heftes, Lerntagebuches oder Portfolios entsprechend den Vorgaben des Fachlehrers)

Die Schülerinnen/Schüler werden in regelmäßigen Abständen über den Stand ihrer Leistungsentwicklung informiert z.B. durch mündliche Rückmeldungen im Unterricht und an Sprechtagen und nach Bedarf durch Förderempfehlungen.

1.3 Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen der Vorbereitung und vertiefenden Auseinandersetzung mit den Unterrichtsinhalten. Sie ergänzen die schulische Arbeit und können dazu dienen, das „Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden“. (BASS 12-31 Nr. 1, Nr. 4) Sie werden in der Sek I nicht bewertet, aber die aus ihnen hervorgehenden Kenntnisse können in die Bewertung einfließen.

1.4 Zeugnisnote

Die Versetzungsentscheidung beruht auf den Leistungen des Schülers/der Schülerin im 2. Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des gesamten Schuljahres und die Zeugnisnote sind jedoch zu berücksichtigen. (APO SI, § 21)

2. Sekundarstufe II

2.1. Klausuren

Neben der konkreten Leistungsbewertung bereiten Klausuren die Schülerinnen/Schüler auf die Vorgaben für das Zentralabitur vor. Im Unterricht werden die Schülerinnen/Schüler mit den vorgegebenen Aufgabentypen und verschiedenen Anforderungsniveaus vertraut gemacht.

Pro Halbjahr werden in der S II (Q1 und Q2) zwei Klausuren geschrieben, je eine pro Quartal. Zusammen mit den beiden mündlichen Quartalsnoten ergibt sich die Halbjahresnote. Hierbei werden zuerst die mündlichen und die schriftlichen Quartalsnoten gemittelt. Innerhalb der Einführungsphase (E-Phase) wird pro Halbjahr nur eine Klausur geschrieben. Zusammen mit den beiden gemittelten mündlichen Quartalsnoten wird die Halbjahresnote im gleichen Verhältnis ermittelt.

Die Bewertung der Klausuren richtet sich nach deren Umfang, der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit können zu einer Absenkung der Note um bis zu 2 Notenpunkten führen (vgl. § 16 Abs.2 APO- GOST).

Die Korrektur der Klausuren enthält neben den Korrekturzeichen zur Verdeutlichung positive und negative Randbemerkungen. Ein Erwartungshorizont, eine Musterlösung oder ein Bewertungsbogen macht den Schülerinnen/Schülern bei Rückgabe der Klausur den Bewertungsvorgang transparent und unterstützt die Schülerinnen/Schüler bei der Aufarbeitung von Defiziten.

Der Bewertungsschlüssel orientiert sich an den Vorgaben des Zentralabiturs, die Note 4 - wird in der Regel gesetzt, wenn mindestens 40% der erwarteten Leistungen erbracht wurden.

In der Jahrgangsstufe 11(Q1) kann eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt werden.

Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit, die selbstständig zu verfassen ist. Diese Arbeit ist besonders geeignet, die Schülerinnen/Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Im Fach Chemie soll diese auch möglichst experimentelle Anteile aufweisen. Vom Referat unterscheidet sich die Facharbeit durch eine Vertiefung von Thematik und methodischer Reflexion sowie durch einen höheren Anspruch an die sprachliche und formale Verarbeitung. Die Vorgaben sind dem schulinternen Reader zur Facharbeit zu entnehmen.

Die Anzahl und die Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase regeln die APO-GOST §14, Abs. 2. sowie die Beschlüsse der Fachkonferenzen.

2.2 Sonstige Mitarbeit

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen - wie sie bereits innerhalb der S I gelten - mit Ausnahme der Klausuren, der Facharbeit, der Dokumentation im Projektkurs (vgl. APO-GOST §15). Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

Zu den für alle Fächer verbindlichen Kriterien in diesem Bereich gehören nicht nur mündliche Beiträge wie z.B. die mündliche Mitarbeit in Unterrichtsgesprächen, Einzelarbeit, Referate, die Mitarbeit und Präsentation von Ergebnissen der Gruppen- und Partnerarbeit, sondern auch unabhängig von Klausuren erbrachte schriftliche Leistungen wie z.B. schriftliche Übungen (mit einem deutlich höheren Anforderungsniveau als in der S I), Protokolle, Führen einer Mappe bzw. eines Heftes und Hausaufgaben. Diese werden im Gegensatz zur Sekundarstufe I als Teil der sonstigen Mitarbeit mitbewertet. Weitere fachspezifische Kriterien werden von den einzelnen Fachschaften konkretisiert.

Die Beobachtungen zur „Sonstigen Mitarbeit“ werden von der Lehrkraft dokumentiert und stützen sich auf die Qualität, Quantität und Kontinuität der Beiträge.

Konkrete Bewertungsansätze sind:

- **Beiträge im Unterrichtsgespräch: (ca. 50 %)**
Fachliche Qualität (Kenntnisse, Methoden, Begriffe), Kontinuität der Mitarbeit, Bezug auf den Unterrichtszusammenhang, Kommunikationsfähigkeit, Initiative und Problemlösung
- **Hausaufgaben: (ca. 15 %)**
Aufgabenverständnis, Selbstständigkeit, Regelmäßigkeit, Fehlerfreiheit, Korrekte Lösung – Qualität, Angebot und Vortragsleistung
- **Mitarbeit in Gruppen: (ca. 10 %)**
Kooperation in der Planung, Arbeitsprozess und Ergebnis, Selbstständigkeit in der Planung, Organisation und Steuerung, Methodensicherheit, Arbeitsintensität, Teamfähigkeit, Präsentationskompetenz
- **Einzelarbeit: (ca. 15 %)**
Aufgabenverständnis, Selbstständigkeit, Fehlerfreiheit, Korrekte Lösung – Qualität, Angebot und Vortragsleistung, Konzentrationsfähigkeit
- **Referate: (ca. 10 %)**
Verstehensleistung: sachliche Richtigkeit, eigenständige Auswahl und Zuordnung der Aspekte, sichere und selbstständige Beurteilung der Zusammenhänge,
Darstellungsleistung: Gliederung und Formulierung, Abgrenzung von referierten Positionen, eigene Stellungnahme, Präsentation und Vortrag
- **Protokolle: (optional)**
- **Arbeitsmappe: (optional)**
- **Schriftliche Übungen: (optional)**

In der Sekundarstufe II gilt in Abgrenzung zur Sekundarstufe I laut APO-GOST § 13 Absatz 4 die „Bringepflicht“ von Seiten der Schülerinnen/Schüler.